

Malin Bode

Der Wechsel auf die Zukunft

Der Beitrag des Elterngeldes zum weiblichen Individuum

In den letzten drei Tagen wurde ich bei Gericht gleich zweimal von den bei Gericht Anwesenden in beklagendem Ton darauf angesprochen, dass das neue Gesetz ja einen Systemwechsel mit sich bringe. Bei dem neuen Gesetz handelt es sich um das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).¹ Es zeichnet sich dadurch aus, dass es von seiner Entwicklungsgeschichte her an die weibliche Lebenswelt anknüpft. Es geht darum, dass Kinder von Frauen geboren werden und anschließend in der ersten Zeit ihres Lebens von zuhause ihren Müttern versorgt werden, die jetzt aber im Gegensatz zum bisherigen Erziehungsgeld, sofern sie berufstätig sind, für 12 Monate Zahlungen ähnlich dem Arbeitslosengeld I erhalten können. Es sind u.a. auch Lockangebote für junge Väter im Gesetz enthalten, um sie für etwa 8 Wochen ihrem Kind näher zu bringen.

Trifft der Eindruck eines Systemwechsels zu?

Vordergründig besteht der Wechsel darin, dass das Elterngeld seinen Charakter als Sozialleistung verloren und in seinem wesentlichen Teil die Gestalt der Entgeltersatzleistung erhalten hat. Während es in der Praxis bisher darum ging, bedürftigen jungen Müttern ein Zubrot durch das Erziehungsgeld zu geben, sollen nunmehr berufstätige Mütter befristet ihren Entgeltausfall zu 67 % erstattet bekommen.²

Um überhaupt in den Genuss des Elterngeldes/Erziehungsgeldes als Familienleistung zu gelangen, ging es für die jungen Mütter in der Vergangenheit darum, ihr eigenes und das Familieneinkommen als möglichst niedrig anzugeben; jetzt werden sie tunlichst darum bemüht sein, möglichst hohe eigene Verdienste nachzuweisen, um daraus folgend auch einen höheren Elterngeld beanspruchen zu können.

Das Elterngeld stellt im Gegensatz zum Erziehungsgeld der alten Rechtslage auf den individuellen Verdienst der jungen Mutter ab.

Das provoziert Reaktionen in unterschiedliche Richtungen.

Einerseits wird die vermeintlich gesellschaftlich geachtete und geschätzte Wahlfreiheit einer Frau, auch Hausfrau und Mutter sein zu können, in großer

Gefahr gesehen. Heute heißt es auch gern, es gelte die Wahlfreiheit, ob einer der Elternteile die Kinder zu Hause erziehen möchte, zu schützen.

Andererseits wird beklagt, dass der Staat die Kindererziehung armer, nicht erwerbstätiger Frauen schlechter finanziell fördert als die berufstätiger Frauen.

Beides stimmt.

Die Reproduktionsarbeit, die Frauen üblicher Weise verrichten, versinkt so oder so im Privaten, in einem ökonomisch nicht bestimmten und auch gewollt nicht bestimmbar Familienhort, in dem die dort von Frauen verrichtete Haus- und Erziehungsarbeit mit allem drum und dran keiner weiteren Differenzierung unterliegen soll oder einer solchen nicht bedarf. Es geht schließlich nicht um im normalen Kapitalverhältnis ausgeübte näher zu qualifizierende Tätigkeit.³

Kann der Unterhalt der die kleinen Kinder versorgenden Mütter nicht von ihrem Mann – dem konkreten Patriarchen – sichergestellt werden, haben bisher unterschiedliche staatliche Sozialleistungen eingegriffen. In der Regel wurde Hilfe zum Lebensunterhalt, inzwischen Arbeitslosengeld II, gewährt und zusätzlich u.a. eben auch das Erziehungsgeld.

Die Geschichte dieser Leistung ist noch nicht so alt, ich kann sie als Rechtsanwältin noch bis in die Anfänge meiner Tätigkeit gut zurückverfolgen. Zunächst trat 1979 das Mutterschaftsurlaubsgesetz noch unter der sozial-liberalen Regierung in Kraft,⁴ das für berufstätige Mütter eine Möglichkeit der Arbeitsfreistellung nach Beendigung der Schutzfrist für 6 Monate eröffnete und für diese Zeit die Zahlung des Mutterschaftsgeldes in Höhe von maximal 750 DM ohne die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Zahlung des Zuschusses gem. § 14 MuSchG um gut 4 Monate verlängerte. Dieses verlängerte Mutterschaftsgeld wurde aus Bundesmitteln finanziert. Die Höhe der Leistung wurde in der Folgezeit für die Frauen, die nicht krankenversichert waren, wieder auf 400 DM gekürzt und ab

1 Eingeführt mit Wirkung vom 1.1.2007 (BGBl. I 2748 ff.).

2 § 2 Abs. 1 BEEG, der Abs. 3 sieht eine Obergrenze von 2700 Euro brutto = 1800 Euro netto vor.

3 Anne Lenze, Hausfrauenarbeit – Kritische Analyse und rechtliche Bewertung, Baden-Baden, 1989, S. 522ff., 113 ff.; zur Debatte: Mariarosa Dalla Costa/Selma James, Die Macht der Frauen und der Umsturz der Gesellschaft, 3. Aufl. Berlin 1978 zur Forderung: Lohn für Hausarbeit; Veronika Bennholdt-Thomsen, Die

Zukunft der Frauenarbeit und die Gewalt gegen Frauen in: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis Nr. 9/10 S. 207 ff.; Claudia v. Werlhof/Maria Mies/Veronika Bennholdt-Thomsen, Frauen, die letzte Kolonie – Zur Hausfrauisierung der Arbeit, 2. Aufl. Hamburg 1988 zur Frage der Reproduktionsarbeit.

4 Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs vom 25.6.1979 BGBl. I S. 797.

dem 1.1.1986 als Erziehungsgeld durch das Bundeserziehungsgeldgesetz in eine Sozialleistung für alle Mütter verwandelt,⁵ zunächst für 10 Monate. Später wurde nach und nach die Leistungsdauer auf 12,⁶ 18⁷ und 24⁸ Monate erweitert, die Bedürftigkeitskriterien (Einkommensgrenzen) wurden dabei insbesondere für die Erziehungsgeldleistungen ab dem 7. Monat verschärft. Mit dem BErzGG entstand auch die Möglichkeit des 3-jährigen ansonsten unbezahlten Erziehungsurlaubs. Der Erziehungsurlaub, später zur Elternzeit mutiert, konnte von Anbeginn an auch von Vätern genutzt werden. Der Anteil der Väter, der hiervon Gebrauch machte, blieb in all den Jahren bei einer Größenordnung von unter 5 %.⁹

Die sprachliche Veränderung in der Bezeichnung dieser Leistung macht schon vieles deutlich.

Solange es sich um eine Leistung handelte, die in der Namensgebung an der – nur einer Frau möglichen – Reproduktionstätigkeit, nämlich des Gebärens, des Mutterseins anknüpfte, war es vom Verständnis her eine soziale Leistung an die Mutter, das Mutterschaftsgeld. Beim Wechsel zum Erziehungsgeld wird zumindest ideologisch suggeriert, dass die Sozialleistung auch vom Kindesvater in Anspruch genommen werden könnte. Doch erst beim Elterngeld, wenn also aus der Mutter ein Elternteil geworden ist, wenn sie ihr Geschlecht abgelegt hat, ist die Voraussetzung gegeben, als junge Mutter auch eine Entgeltersatzleistung beanspruchen zu können. Erst in der ideologischen Entfernung vom weiblichen Geschlecht ist die Möglichkeit eröffnet, von der Sozialleistungsempfängerin zur Anspruchsberechtigten für eine Entgeltersatzleistung „aufzusteigen“. Ich warte darauf, wann aus Müttern weibliche Väter werden, damit sie schließlich in der fiktiven Erreichung des Maßes aller Dinge nicht nur 67 % Entgeltersatzleistung sondern vielleicht sogar 100 % ihres bisherigen Verdienstes als Entgeltfortzahlung erhalten können, welches vermutlich dann Vaterschaftsgeld genannt werden wird.

Hier durchläuft jede berufstätige Mutter einen Prozess, der ihr schon von der Zuschreibung verdeutlicht, dass sie soweit sie berufstätig/erwerbstätig ist, dies nur zu den von Männern geprägten Bedingungen des Arbeitsmarktes sein kann. Nur zu diesen Bedingungen kann sie am Arbeitsmarkt, im öffentlichen Teil der Gesellschaft auftreten.¹⁰ Sie

muss zum neutralen Elternteil werden. In dieser Form als Elternteil ist es hinnehmbar, dass sie am Wirtschaftsleben, auch am kapitalistischen Marktgeschehen teilnimmt. Frau ist insoweit partiell unter Aufgabe ihres Geschlechtes aufgestiegen in den Zustand des marktgemeinschaftlichen Individuums und damit zu einem dem Mann gleichgestellten Rechtssubjekt.¹¹

Für jeden erwerbstätigen Mann stellt das Entgeltersatzprinzip im Falle seines Ausfalls am Arbeitsplatz eine Selbstverständlichkeit dar. Wenn er krank wird, erhält er 6 Wochen Entgeltfortzahlung und anschließend Krankengeld. Einem Mann wird nicht angetragen, sich für den Fall, dass er an der Arbeitsleistung verhindert ist, durch Dritte, z.B. seine Ehefrau, finanzieren zu lassen. Einer Frau wird dies nach der Geburt eines Kindes und der anschließenden Versorgung in der ersten Zeit nach Ablauf der Schutzfrist von 8 Wochen grundsätzlich sehr wohl ganz selbstverständlich zugemutet.

Der Staat selbst ist im hohen Maße um seine Männer besorgt, er stellt sogar sicher, dass sie (korrekter Weise trifft dies natürlich auch auf Frauen in dieser Funktion zu) keine finanziellen Nachteile erleiden müssen, wenn das Militär sie ruft, sie also im schlimmsten Fall andere Menschen umbringen sollen oder dafür vorbereitet werden sollen, es zu tun: §§ 1 Abs. II, 9 ArbPISchG garantiert im öffentlichen Dienst Beschäftigten oder Beamten/Richtern im Falle der Einberufung (auch zu einer Wehrübung) die Fortzahlung der vollständigen Bezüge.

Der Unterschied zu Frauen liegt natürlich auf der Hand, Frauen bringen neue Menschen zur Welt, sie verstehen es in der Regel nicht als ihre natürliche Aufgabe, Menschen umzubringen. Dafür genießen sie aber von der Gesellschaft keine besondere Wertschätzung.

Die Möglichkeit schwanger zu werden bedeutet im Gegenteil gerade für berufstätige Frauen eine ständige Quelle der drohenden Benachteiligungen. So galt es lange Jahre sogar als rechtlich zulässig, eine Frau bei der Einstellung nach dem Vorliegen einer Schwangerschaft zu befragen, „natürlich“ mit dem Ziel, sie als schwangere Frau nicht einstellen zu wollen. Das Bundesarbeitsgericht leistete hier nachhaltigen und lang anhaltenden Widerstand gegen die Auffassung, dass die Frage nach der Schwangerschaft durch den Arbeitgeber bei der Einstellung unzulässig

5 Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld vom 6.12.1985 BGBl I S. 2154.

6 Ab 1.1.1988.

7 Änderung des BErzGG v. 30.6.1989.

8 Ab 1.1.92.

9 BMFSFJ, 2002, Frauen in Deutschland, Berlin, S. 83; Sabine Berghahn, Frauen im Recht der Erwerbstätigkeit, Frauen und Recht – Reader Aktionswochen 2003 des NRW MGSFF 2003

S. 187; vgl. auch Silke Bothfeld, „Arbeitsmarkt“ in: WSI-Frauen-datenreport 2005 S. 109 ff., 175 ff.

10 Vgl. Barbara Degen, Der Umgang von Frauen mit Recht – Einführung in Rechtswendo in: Frauen und Recht – Reader Aktionswochen 2003, MGSFF NRW 2003, S. 97 ff.

11 Malin Bode, Die Entwicklung der weiblichen Rechtssubjektivität in der Moderne in: lose gedanken – ungebounden (Readerin des Feministischen Rechtsinstituts e.V. Bonn) 1/1996 S. 28 ff.

sei, selbst noch als sie durch den Europäischen Gerichtshof bestätigt wurde.¹²

Schwangerschaft und Geburt reichen Frauen nicht zur Verbesserung ihres offiziellen gesellschaftlichen Ansehens jenseits von Sonntagsreden der Politiker und Kirchenfürsten.

Es gibt eine bekannte sehr enge Verbindung zwischen einer Frau und dem von ihr geborenen Kind. Mit dem Kind geht sie zunächst schwanger und als körperlicher Prozess wird es aus ihrem eigenen Körper, ihrem Leib heraus geboren. Junge Mütter stillen ihre Kinder, das heißt sie nähren sie an ihrer Brust mit ihrer von ihrem Körper produzierten Milch. Diese Vorgänge passten schon kaum in die von der Industrialisierung geprägte Moderne, noch viel weniger in die von der Informationstechnologie geprägte Postmoderne des 21. Jahrhunderts. Eigentlich sollte darüber nicht gesprochen oder geschrieben werden. Es bereitet der Leserin und dem Leser sicher auch jetzt Unbehagen.

Es ist der Vorgang, wie Leben in die Welt kommt, bei dem es zum Glück trotz aller Anstrengungen der Reproduktionsmedizin nicht so aussieht, als könne er durch Männer in Labors ersetzt werden.¹³ Aber er sollte doch wenigstens im Verborgenen stattfinden und die jungen Frauen sollten erst dann wieder in der Öffentlichkeit zu sehen sein, wenn sie sich als Elternteil präsentieren können und dieser archaische Vorgang nicht mehr zu spüren, sehen oder riechen ist.

Erst dann, wenn sie zumindest theoretisch auch wieder die Rolle eines Mannes einnehmen könnte, ist die junge Frau ein Individuum und damit akzeptiertes Mitglied der Marktgemeinschaft. Solange sie ersichtlich eine größere Potenz hat als ein Mann, nämlich Leben zu geben, muss sie im Patriarchat offensichtlich herabgewürdigt werden und sich in der Privatheit verstecken.

Jedenfalls in Verbindung mit Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit wird aus einer Frau ein archaisches Wesen, das aus der modernen Gesellschaft aussteigt und sich zumindest ideell in ein ebenso als archaisch angesehenes Kollektiv der Mütter und Frauen begibt.

Tatsächlich haben die reproduktiven Leistungen in der Gesellschaft kein hohes Ansehen. Dies wird daran deutlich, dass Männer als Politiker oder Kirchenfürsten zwar das Mutterdasein lobpreisen, aber selbst doch vom Windelnwechseln und Krabbelgruppenbesuchen gern Abstand nehmen. Hohes Ansehen genie-



Mary Beale: *Portrait of a Young Girl*, ca. 1681

ßen im Allgemeinen auch nur Tätigkeiten, die – zudem möglichst lukrativ – vergütet werden.

Es ist ein betrüblicher Umstand, aber nach wie vor Realität, dass Beschäftigungen oder Arbeiten, die typischer Weise von Frauen verrichtet werden, im Symbolwert für Männer schon dadurch entwertet sind, weil sie eben von Frauen verrichtet werden. Dies macht deutlich, dass wir von einer rosigen Zukunft der Frauenbefreiung noch Einiges entfernt sind. Frauen ziehen Hosen an, Männer eben keine Röcke.

Jedenfalls auf der sprachlichen und damit symbolischen Ebene darf es somit auch heute noch keine Frauenarbeit, keine Mütterarbeit sein, die Männern abverlangt wird. Je näher die Arbeit an die archaischen biologischen Akte der Geburt oder des Stillens heranreicht, die nur Frauen als Möglichkeit vorbehalten sind, um so abschätziger wird von der mit der Betreuung und Versorgung von kleinen Kindern verbundenen Arbeit geredet.

Der Versuch des BEEG, junge Väter mit der Welt der Kinderbetreuung und Versorgung in praktischen Kontakt zu bringen, ist der älteren Erkenntnis geschuldet, dass es auf Dauer gesellschaftlich kaum realisierbar ist, dass Frauen nicht nur ihren „weiblichen“

12 EuGH v. 5.5.94 „Habermann-Beltermann“ STREIT 95,63, vgl. BAG Urt. v. 6.2.2003 STREIT 2003, 144 ff.; Zmarzik/Zipperer/Viethen/Vieß Mutterschutzgesetz, Mutterschaftsleistungen, 9. Aufl. Köln 2006, § 5 Rdn 19 ff.; Sabine Berghahn, a.a.O. S 175; Malin Bode, Anmerkung zu ArbG Frankfurt/M v. 5.8.1982, STREIT 1983, 33 ff.

13 Vgl. Literaturübersicht zu Bevölkerungspolitik, Gentechnologie, Fortpflanzungstechnologien in STREIT 1988, 33 f.; allgemein

zum Thema auch: Paula Bradish/Erika Feyerabend/Ute Winkler (Hg) Frauen gegen Gen- und Reproduktionstechnologien – Beiträge zum 2. Bundesweiten Kongress in Frankfurt 28.-30.10.1988, München 1989 und Eva Fleischer/Ute Winkler (Hg.) Die kontrollierte Fruchtbarkeit, Wien 1993; zur Rechtsdebatte u.a. Dagmar Oberlies, Zur Entstehung des Embryos als Rechtssubjekt, STREIT 1997, 51 ff. Malin Bode, „Entkernte Eizellen“ STREIT, 2001, 159 ff.

Aufgaben nachkommen, sondern auch noch alle den Männern bisher vorbehaltenen Tätigkeiten und Aufgaben verrichten.

Zwei Monate müssen nach der neuen Gesetzeslage an Elterngeld jedenfalls vom „anderen Elternteil“ in Anspruch genommen werden, sonst gehen diese Monate als Leistungsanspruch verloren.¹⁴

Praktisch ist längst klar, wie alle diese Regelung zu verstehen haben: Die beiden letzten Monate, der 13. und 14. Monat sind „Vätermonate“, von CSU-Funktionären abschätzig als „Wickelvoluntariat“ bezeichnet. Da wirbt die Bundesregierung auf Plakatwänden ganz ungeniert mit: „Bei Mama lerne ich krabbeln, beim Papa das Laufen“

Keine Frage, wenn sich ein Mann in die – aus seiner Sicht – ‚Niederungen der Kinderbetreuung‘ hinab begibt, muss er Großes leisten und dem Kind den aufrechten Gang beibringen.

Doch bei der Geburt, der Versorgung und Betreuung von Kindern geht es um überlebensnotwendige Reste von Lebensgrundvorgängen, die auch in der unsrigen Gesellschaft nicht durch fiktionale Elemente ersetzt werden können. Bei Frauen wird es als natürliche Einheit gesehen, so werden sie gleich mit allen anderen Frauen in vergleichbarer Lage. Das bedeutet sicher auch Stärke und Kraft, die Frauen allgemein, aber auch gerade Mütter spüren.

Eine solche Stärke, die Männern auch nicht potentiell biologisch zugänglich ist, stellt jedoch eine seit Ewigkeiten vorhandene Provokation des Patriarchats dar. Nur zu Bedingungen der Männer darf eine Frau im öffentlichen Raum daher stark sein, um allgemeine Anerkennung zu erhalten. Es ist aber längst an der Zeit, dass der Weg auch in anderer Richtung begangen werden kann. Sich darum zu bemühen, Menschenleben zu erhalten, sich Menschen zuzuwenden, sie zu umsorgen und zu betreuen ist eine Aufgabe, die unabhängig vom Geschlecht alle Menschen verrichten können und in der sie auch Befriedigung finden können. Diese Dimension des Lebens, die die Natalität der menschlichen Existenz und nicht die Mortalität¹⁵ zum Ausgangspunkt nimmt, sollte auch den Werten und der Ordnung einer Gesellschaft, am besten unserer Gesellschaft zu Grunde liegen, sollte ein anstrebenswertes Ziel sein.¹⁶

Die anders gelagerte Realität der Jetztzeit, die Frauen als die absoluten Hauptnutzerinnen des Elterngeldes sieht, haben sowohl alle diejenigen vor Augen, die sich über die Kürzungen des BEEG aufregen, da der Gesellschaft die Kinder von armen Frauen weniger wert seien, als auch diejenigen, die zu Recht befürchten, dass Frauen das Kollektiv der Mütter schnell wieder verlassen und sich auf den männerdominierten Arbeitsmarkt zurückstürzen, mit der Folge, dass es zu Hause nicht mehr gemütlich ist.

Ein erheblicher Teil der jungen Mütter wird diesen partiell performativen Wechsel in die Rolle des Elternteils vornehmen, um zumindest in Teilzeit am marktgemeinschaftlichen Leben teilzunehmen.

Dies bedeutet die Aufspaltung in den einen Persönlichkeitsteil des Mutterseins, der sich um das Kind kümmert und sorgt und einen Persönlichkeitsanteil des weiblichen Elternteils, der sich im Berufsleben durchschlägt und dort versucht, ein Elternteil zu sein, wie auch Männer Elternteile sind. Die Folge ist nicht nur der oben beschriebene Aufstieg zum Individuum, sondern auf der anderen Seite zumeist der Abschied von einer Identität als berufstätiger Mutter und damit ein Abschied von den solidarischen Elementen einer Identität in einem gesellschaftlichen Kollektiv.

Diese Identitätsaufspaltung ist im real existierenden Patriarchat kaum zu vermeiden, da die Alternative, dass Frauen die Geschicke der Gesellschaft auch nach ihren Wert- und Normvorstellungen materiell prägen und nicht nur an einer in weiten Teilen fremdbestimmten Gesellschaft teilnehmen, nicht zum Greifen nah ist,¹⁷ und andererseits die Beteiligung an der real existierenden Gesellschaft nicht nur lebensnotwendig ist, sondern Freude bereitet und eine ständige Herausforderung darstellt. Daher soll in keiner Weise der Einfluss, der von Frauen auf die Geschicke der Welt im Großen und Kleinen ausgeübt wird, unterschätzt werden. Ohne diesen Einfluss fände selbst die derzeit konservativ geprägte Debatte um Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht statt, die offiziell politisch als eine solche für Eltern und praktisch als eine solche für Frauen geführt wird.

Insoweit ist der Eindruck konservativer Kreise richtig, dass das neue BEEG berufstätige Mütter darin

14 § 4 BEEG.

15 Siehe Tagungsbericht im Netz der Tagung vom 8.-10.9.2005, „femme global – Geschlechterperspektiven im 21. Jahrhundert“, insbesondere Diskussionspapier des Feministischen Instituts der Heinrich Böll Stiftung „Frieden und Sicherheit für alle – eine feministische Kritik der gegenwärtigen Sicherheitspolitik“ www.glow-boell.de. Zum Start der Welt ins 21. Jahrhundert zwischen Selbstmordattentat und Krieg: „Frauen gegen Krieg in Afghanistan“, in: Dokumentation Frauen gegen Krieg in Afghanistan, Hrsg.: Dienstagsgruppe Bochum/auszeiten e.v., Bochum

2001; Erica Fischer, Am Anfang war die Wut – Monika Hauser und medica mondiale, Ein Frauenprojekt im Krieg, Köln 1997.

16 Zum 100. Geburtstag von Hannah Arendt sollte eine derartige Sichtweise erst recht in den Blick genommen werden: „Weil jeder Mensch auf Grund seines Geborens ein initium, ein Anfang und Neuankommeling in der Welt ist, können Menschen Initiativen ergreifen, Anfänger werden und Neues in Bewegung setzen“ (Vita activa oder vom tätigen Leben, 9. Aufl. München 1997 S. 215).

17 Sibylla Flügge, Gleiche Rechte für Frauen und Männer. greifbar nah – unendlich fern, STREIT 2001, 72 ff.

bestärken wird, nach 12 Monaten wieder an den Arbeitsplatz zurückzukehren und auf ihrer ökonomischen Unabhängigkeit zu bestehen – eine durchaus erfreuliche Perspektive, unabhängig davon, dass eine Vielzahl junger Mütter dies ohnehin wegen enger finanzieller Verhältnisse tun muss.

Richtig ist auch, dass sich heute die Frauen, die keiner Berufstätigkeit nachgehen, arbeitslose Frauen, Schülerinnen, Studentinnen und Hausfrauen mit dem Sockel-Elterngeld in Höhe von 300,00 Euro monatlich durch die Verkürzung der Bezugsdauer von 24 auf 12 bzw. 14 Monate oft verschlechtern dürften und so wieder in den Zustand von 1988 zurückversetzt werden. Insoweit heißt das Elterngeld zwar Elterngeld und kommt als Sozialleistung daher, diese Sozialleistung hat aber tatsächlich eine stark bevölkerungspolitische Tönung. Wir haben es hier im Grunde mit einer Geburtsprämie zu tun. Die Politik verschweigt noch nicht einmal, dass letztlich wirtschaftliche Aspekte dazu geführt haben, mit dem BEEG ein günstigeres Klima für Frauen zum Kinderkriegen zu schaffen. Auch ist es heute mühelos möglich, in der Öffentlichkeit in unseliger Tradition der Nazi-Zeit darüber zu lamentieren, dass die „falschen Frauen“ wie Hartz-IV-Empfängerinnen und Migrantinnen Kinder bekommen, aber leider nicht die Frauen der Oberschicht, mit der Bezeichnung Akademikerinnen getarnt.

Das führt dazu, dass die Frage der wirtschaftlichen Absicherung für *alle* jungen Mütter im BEEG gerade nicht in positiver Weise beantwortet wird. Der Umstand, dass auch das Sockel-Elterngeld in Höhe von 300,00 Euro monatlich weitgehend bedürftigkeitsunabhängig, also auch neben der Leistung von Arbeitslosengeld II gezahlt werden soll,¹⁸ stellt zwar praktisch eine verdeckte Form der Sozialleistung dar, wird aber sicher nicht die Zufriedenheit der jungen Mütter hervorrufen. Es bleibt, eine ausreichend hohe Grundsicherung für junge Mütter zu fordern, die bei Bedarf auch junge Väter in Anspruch nehmen können.

Um sich daher in der Diskussion auch andere Modelle der finanziellen Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung kleiner Kinder nicht nur in ferner Zukunft, sondern auch heute vorstellen zu können, schlage ich im weiteren in groben Zügen hoch pragmatisch das Modell einer Mutterschafts- und Erziehungsversicherung mit flankierenden Maßnahmen vor: Es ist weder der Weisheit letzter Schluss noch soll es ein Gesetzesvorschlag sein, die Vorschläge mögen allein die Debatte bereichern:



Joanna Mary Boyce Wells: Gretchen, 1861

Vorschläge

I. Betriebliche Kinderbetreuung

Wie Kinder zu versorgen und großzuziehen sind, führt immer geradewegs in allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Dimensionen. So nimmt es auch nicht Wunder, dass zur Zeit die Frage der Organisation von Kinderbetreuung allseits diskutiert wird.

Dabei geraten Unternehmen und Arbeitgeber generell etwas sehr aus dem Blickfeld. Gerade dort ließe sich jedoch am günstigsten die Kinderbetreuung anbinden.

Arbeitgeber sollten generell verpflichtet sein, ein Angebot für die Kinderbetreuung der bei ihnen Beschäftigten vorzuhalten, entweder als eigene betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen – verpflichtend ab 100 Beschäftigte – oder indem an Gemeinschaftseinrichtungen für Kinderbetreuung Plätze

18 § 10 BEEG.

„gebucht“ sind. Auf die Art der Kinderbetreuung sollte dabei der Arbeitgeber keinen Einfluss nehmen dürfen.

II. Leistungen für die Zeit des Mutterschutzes

Für die Zeit des Mutterschutzes gem. §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 MuSchG sollte für die in der Regel anfallenden 14 Wochen Mutterschutz Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber geleistet werden. Das Umlageverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz¹⁹ gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AAG sollte sich auf diese neue Leistung wie auch schon auf die Leistungen gem. §§ 11 und 14 MuSchG erstrecken und es sollte auf einen größeren Kreis der Unternehmen erweitert werden können.²⁰

III. Es sollte eine Mutterschafts- und Erziehungsversicherung als Teil des Sozialversicherungssystems eingeführt werden.

1. In diese Versicherung müssen alle erwachsenen Personen einzahlen, ähnlich wie ab 2008 nach der Gesundheitsreform alle Bürgerinnen und Bürger krankenversichert sein müssen. Die Höhe der Beiträge bestimmt sich nach ihrem Einkommen. Auch Einkünfte aus Vermögen, Miete, Aktien pp. werden bei der Beitragsberechnung mit herangezogen.

Diejenigen, die Kinder tatsächlich versorgen und betreuen, mit der Betonung auf tatsächlich, sind beitragsfrei mitversichert.

2. Diejenigen, die Kinder tatsächlich versorgen und betreuen, erhalten Leistungen, die sich nicht allein an ihrer individuellen Beitragszahlung ausrichten.

Es gibt ein Mindest-Mutterschafts- bzw. Erziehungsgeld, welches sich am Mindestlohniveau²¹ orientiert, ausgehend von einer Vollzeittätigkeit. Während des Bezugs von Mutterschafts-/Erziehungsgeld ist die junge Mutter/erziehende Person ebenfalls beitragsfrei in den übrigen Zweigen des Sozialversicherungssystems gfs. fiktiv zu einem Beitragssatz, der der Höhe der zu beanspruchenden Leistung entspricht, versichert.

War eine Frau (bzw. erziehende Person) vor der Inanspruchnahme dieser Leistung erwerbstätig, beläuft das Mutterschafts-/Erziehungsgeld sich auf die Höhe des Betrages, den sie als Krankengeld beanspruchen könnte, sofern dieser Betrag das Mindest-Mutterschafts-/Erziehungsgeld übersteigt.

3. Die junge Mutter/erziehende Person hat solange Anspruch auf den Bezug der Leistung, bis ihr in Wohnortnähe eine ganztägige Kinderbetreuungs-

möglichkeit angeboten werden kann, die geeignet ist, die Betreuung während der Vollzeit-Berufstätigkeit zu kompensieren, die vor der Geburt von der Mutter ausgeführt worden ist.

4. Das Mutterschaftsgeld wird unabhängig davon mindestens für 12 Monate gezahlt.

Weitere 4 Monate kann die Leistung beansprucht werden, wenn der andere Elternteil die Leistungsvoraussetzungen erfüllt und die Kinderbetreuungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen wird. Die Höchstbezugsdauer beträgt 3 Jahre.

5. Arbeitslosen Frauen ist das Mutterschaftsgeld darüber hinaus so lange zu zahlen, bis ihnen zusätzlich zur Kinderbetreuungsmöglichkeit eine Ausbildungs- bzw. Fortbildungsmaßnahme von mindestens 12-monatiger Dauer angeboten werden kann, mit anschließender Beschäftigungsoption von ebenfalls mindestens einem Jahr.

Die Art der Aus- oder Fortbildung schlägt die junge Mutter vor, von diesem Vorschlag kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

6. Die leibliche Mutter kann in den ersten 12 Monaten anrechnungsfrei zum Mutterschaftsgeld hinzuverdienen.

7. Außer den leiblichen Eltern des Kindes können auch andere Personen diese Leistung beanspruchen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sie entweder mit dem Kind verwandt sind, oder mit der Kindesmutter vor der Inanspruchnahme der Leistung mindestens 12 Monate in einem Haushalt gelebt haben. Auf Härte- und Sonderfälle spezieller Art soll hier nicht weiter eingegangen werden.

IV. Arbeitszeitverkürzung

1. Alle Mütter oder Erziehenden, die Mutterchafts- oder Erziehungsgeld bezogen haben und nach wie vor mit dem betreuten Kind in einem Haushalt leben, haben bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ihres Kindes Anspruch auf Arbeitszeitreduzierung auf 30 Stunden wöchentlich.

2. Ebenso haben diese Mütter oder Erziehenden das Recht, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Mehrarbeit zu verweigern, ohne dass ihnen daraus berufliche Nachteile erwachsen dürfen.

3. Außerdem ist diesen Müttern oder Erziehenden die Möglichkeit der Teilzeitarbeit und der Arbeitszeitflexibilität auf Verlangen einzuräumen. Der Arbeitgeber muss entgegenstehende dringende betriebliche Gründe nachweisen, wenn er diesem Verlangen nicht entsprechen will und die Entbindung

19 Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung v. 22.12.2005 BGBl I S. 3686.

20 Es schließt Betriebe bis zu 30 Beschäftigten in das Umlageverfahren ein.

21 Am 21.2.2007 teilte Arbeitsminister Müntefering mit, ein Mindestlohn von 5 Euro netto solle eingeführt werden, später wurde

dies wieder halb zurückgenommen (vgl. TAZ v. 22.2.2007) „einheitlicher Mindestlohn wird zweite Option“. Früher oder später wird es einen Mindestlohn geben. Andernfalls muss sich in komplizierter Weise an den Pfändungsfreigrenzen orientiert werden.

von dieser Verpflichtung in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren feststellen lassen.

4. Diejenigen, die lediglich über Mindestlohnbezüge verfügen, können wegen des Entgeltausfalls aufgrund der Arbeitszeitreduzierung ebenfalls aus der Mutterschafts- und Erziehungsversicherung Ausgleichszahlungen in Anspruch nehmen.

V. Kündigungsschutz

Die Mutter (oder erziehende Person) hat nach Rückkehr an den Arbeitsplatz aus der Mutterschaftszeit (Erziehungszeit) noch einen nachgehenden Kündigungsschutz von einem Jahr.

Begründung:

Diese Versicherung sollte Mutterschafts- und Erziehungsversicherung heißen, um einerseits den Bezug zu den leiblichen Müttern, die ihre Kinder zur Welt bringen, nicht zu verschleiern, sondern klarzustellen, und andererseits zu betonen, dass es auf die praktische Erziehungsleistung ankommt.

Die Anspruchsvoraussetzungen sollen auch die zahlreichen Großmütter, Tanten und Stiefmütter, seien sie ehelich oder nichtehelich, und Schwestern erfüllen, die rein tatsächlich Kinder, die ihnen anvertraut sind, erziehen. Selbstverständlich soll diese Leistung auch Großvätern und Onkeln zustehen, sofern sie rein tatsächlich Kinder versorgen und betreuen. Aber auch diejenigen, die in Wohn- und Lebensgemeinschaften mit Müttern leben und sich statt ihrer um Kinder praktisch sorgen, sollen anspruchsberechtigt sein.

Die leiblichen Mütter werden an zwei Stellen privilegiert. Zum einen dürfen nur sie anrechnungsfrei hinzuverdienen. Frauen soll zum Ausgleich ihrer nach wie vor reichlich vorhandenen Nachteile auf dem Arbeitsmarkt die Möglichkeit eingeräumt werden, unkompliziert in ihrem alten Arbeitsverhältnis tätig zu sein, um den Kontakt zur Berufstätigkeit zu pflegen.

Nur die Person, die mit der leiblichen Mutter 12 Monate vor Inanspruchnahme der Leistung zusammengelebt hat, kann Erziehungsgeld beziehen. Damit soll weitgehend verhindert werden, dass Frauen unter ausbeuterischen Bedingungen als Betreuungspersonen ausgenutzt werden.

Die Betreuung und Erziehung von Kindern, die im eigenen Haushalt leben, erfordert besondere Anstrengungen, die vor allem Zeit in Anspruch nehmen, daher ist eine Möglichkeit der Arbeitszeitreduzierung und der Arbeitszeitflexibilität ebenso erforderlich wie die Sicherstellung von freier Zeit am Abend und am Wochenende.

Wenn die Person, die Mutterschafts- oder Erziehungsgeld in Anspruch nimmt, nicht zwangsläufig die Mutter sein wird, sondern der Personenkreis jedenfalls theoretisch sehr groß sein kann, muss jeder Arbeitgeber damit rechnen, dass jede und jeder seiner Beschäftigten anspruchsberechtigt sein könnte.

Bei einer solchen Regelung ist es unwahrscheinlich, dass eine nennenswerte Anzahl von Frauen zu Hause bleibt, ohne Zahlungen beanspruchen zu können, auch wenn dies natürlich nach wie vor möglich ist, also die vielzitierte Wahlfreiheit in hohem Maße sichergestellt ist.

Eine solche Regelung kann nicht verhindern, dass Frauen weiter schlechter bezahlt werden und geringer qualifizierte Arbeitsplätze einnehmen. Sie kann aber dazu beitragen, dass zum einen eine bessere und leichtere Verbindung zwischen der Betreuung von Kindern, der Berufstätigkeit, aber auch der Aus- und Fortbildung von Frauen stattfindet. Zum anderen ermöglicht es jungen Müttern, solche zu sein, ohne in wirtschaftliche Abhängigkeit zu geraten und ohne sich ständig überfordern zu müssen. Es verbreitet schließlich die Erziehung von Kindern in der Gesellschaft und macht diese Tätigkeit und Fürsorge wieder für alle normaler.

Der Kündigungsschutz soll dazu dienen, dass junge Mütter (oder andere erziehende Personen) in Ruhe wieder in den Arbeitsprozess zurückkehren können und Arbeitgeber und auch Arbeitnehmerinnen mehr als bisher genötigt werden, in Verhandlungen die konkrete „Vereinbarkeit von Kindern und Arbeit“ herzustellen.²²

Schluss

Was bedeuten die Vorschläge für die Frage der Aufspaltung der Identität der jungen Mütter?

Durch die arbeitsrechtlichen Regelungen sollte es ihnen etwas besser möglich sein, auch als tatsächliche Mütter ihrer Tätigkeit nachzugehen, mit der Folge, dass ihre Realität auch in das Arbeitsleben hineinwirkt. Durch das verpflichtende Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen sollte die mütterliche Existenz auf verträgliche Weise etwas mehr in den öffentlichen Raum transportiert werden. Der breitere Personenkreis sollte dazu dienen, einen größeren Teil der Gesellschaft und damit auch den öffentlichen Raum mit den Umständen und der Normalität der Betreuung und Versorgung von Kindern bekannt zu machen. Die wirtschaftliche Absicherung junger Mütter (und anderer erziehender Personen) über den Weg der Sozialversicherung führt sie auf jeden Fall weg von einer Fürsorgeleistung hin zu einem Versicherungsanspruch.

22 Vgl. Katja Nebe, Betrieblicher Mutterschutz ohne Diskriminierungen, Baden-Baden, 2006, S. 321.



Katherine Cameron: *The Mountain Fern*, ca. 1923

Eine solche Regelung erübrigt auch im Wesentlichen komplizierte sozialversicherungsrechtlich ausgestaltete Anrechnungszeiten für Erziehung und Mutterschaft in den übrigen Sozialversicherungszweigen.²³

Ein beitragsfinanzierter Anspruch aus der Sozialversicherung macht eher als eine Sozialleistung, die aus Steuermitteln bezahlt wird, deutlich, dass die Gesellschaft keine Almosen oder Fürsorgeleistungen an Frauen gibt, sondern die menschliche Leistung einer Mutter, aber auch anderer erziehender Personen ganz generell tatsächlich anerkennt und wertschätzt.

Beschluss

BVerfG, Art. 3 Abs. 1, 2, 3 u. 6 Abs. 4 GG, §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 MuSchG; §§ 104 Abs. 3, 123, 124 Abs. 2, 3 SGB III i.d.F. v. 16.12.97; § 107 S. 1 Abs. 5 b AFG i.d.F. v. 31.12.97

Mutterschutzzeit ist Anwartschaftszeit

Es ist mit Art. 6 Abs. 4 GG unvereinbar, wenn Zeiten, in denen Frauen wegen der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote ihre versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrechen, bei der Berechnung der Anwartschaftszeit in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung nicht berücksichtigt werden.

Beschluss d. BVerfG v. 26.3.2006 – 1 BvL 10/01

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob es verfassungswidrig war, dass nach dem zwischen 1998 und 2002 geltenden Arbeitsförderungsrecht Zeiten, in denen Mütter wegen des gesetzlichen Mutterschutzes eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung unterbrachen, bei der Berechnung der Anwartschaftszeit für den Bezug von Arbeitslosengeld unberücksichtigt blieben. [...]

Aus dem Sachverhalt:

1. Die 1968 geborene Klägerin war vom 1. Februar 1991 bis 30. September 1994 als Repräsentantin von Verlagen beitragspflichtig beschäftigt. Vom 1. Oktober 1994 bis zum 31. Januar 1995 war sie arbeitslos und bezog Arbeitslosengeld. Vom 1. Februar 1995 bis 31. Dezember 1996 war sie erneut als Verlagsrepräsentantin tätig. 1997 war sie wiederum arbeitslos und bezog Arbeitslosengeld für insgesamt 312 Werkstage. Danach war sie vom 1. Januar 1998 bis 31. Januar 1999 als Buchhändlerin beschäftigt. Im Mai 1998 brachte sie ihr Kind zur Welt. Die Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG liefen vom 3. April bis einschließlich 12. Juli 1998. Während der Schutzfristen bezog die Klägerin Mutterschaftsgeld und Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld. Vom 13. Juli 1998 bis zum 31. Januar 1999 war sie mit 21,5 Stunden wöchentlich wieder in einer Buchhandlung beschäftigt und erhielt – neben dem Erziehungsgeld – Arbeitsentgelt.

2. Zum 1. Februar 1999 meldete sich die Klägerin erneut arbeitslos und beantragte die Gewährung von Arbeitslosengeld. Diesen Antrag lehnte die im Ausgangsverfahren beklagte – damalige – Bundesanstalt für Arbeit mit Bescheid vom 3. Februar 1999 ab. Einen Antrag auf Arbeitslosenhilfe stellte die Klägerin, soweit ersichtlich, nicht. Ihr Widerspruch wurde abgelehnt. Nach Erschöpfung des Anspruchs am 30. Dezember 1997 habe die Klägerin eine neue Anwartschaft auf Arbeitslosengeld nicht begründet. Wäh-

23 Siehe u.a. BVerfG v. 28.3.2006, STREIT 1/2007, S. 10 ff.